

# **Satzung der Bundesarbeitsgemeinschaft RSV im BDPH**

## **Name, Sitz und Zweck**

- 1) Unter dem Namen Bundesarbeitsgemeinschaft RSV (kurz ArGe RSV genannt) besteht eine Vereinigung der Sammler von Rollenmarken, Markenheftchen, Automatenmarken und verwandten Gebieten.  
Die ArGe RSV ist vom Bund Deutscher Philatelisten e.V. anerkannt.
- 2) Sitz und Gerichtsstand befinden sich am Wohnsitz des Vorsitzenden.
- 3) Die ArGe RSV fördert und pflegt die philatelistischen Spezialgebiete der Rollenmarken, Markenheftchen, Automatenmarken und verwandter Gebiete und sucht das Sammeln auf sinnvolle Art zu beleben.
- 4) Zu diesem Zweck kann die ArGe RSV ihre Mitglieder und die Öffentlichkeit
  - durch einschlägige Publikationen orientieren,
  - regionale Veranstaltungen durchführen,
  - die Sammler durch Fachkräfte beraten,
  - Neuheiten-, Fehllisten-, Angebots- und Rundsendedienst unterhalten,
  - Auktionen durchführen,und alle Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, den Sammler zu unterstützen.

## **Mitgliedschaft**

- 5) Jedermann kann Mitglied der ArGe RSV werden. Für Minderjährige ist die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.  
Nach Möglichkeit sollte jedes Mitglied aktiv mitarbeiten.  
Der Bundestag des BDPH hat beschlossen, dass jedes Mitglied einer Bundesarbeitsgemeinschaft mit Wohnsitz in Deutschland nachweislich einem Verein eines Verbandes im BDPH oder diesem als Einzelmitglied angehören muss. Es besteht aber die Möglichkeit, über den VdPh Mitglied im BDPH zu werden. Ausländische Mitglieder müssen einem der FIP angeschlossenen Landesverband angehören.
- 6) Beitritts Gesuche sind schriftlich an den Vorsitzenden zu richten, der mit dem Vorstand über die Aufnahme beschließt.
- 7) Die Mitgliedschaft erlischt:
  - durch Tod eines Mitgliedes,
  - durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Kalenderjahres, die dem Vorstand bis 30.09. vorliegen muss.
  - durch Ausschluss.
- 8) Mitglieder, die den Interessen der ArGe RSV zuwider handeln, können nach vorheriger Mahnung aus der ArGe RSV ausgeschlossen werden.  
Ausgeschlossene Mitglieder, sowie Personen, denen die Aufnahme verweigert wurde, können gegen den Beschluss des Vorstandes in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Einspruch erheben.
- 9) Personen, die sich durch ihre Tätigkeit um die ArGe RSV in hohem Maße verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Frei- oder Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **Mittel der ArGe RSV**

- 10) Die ArGe RSV beschafft sich ihre Mittel durch:
  - Beiträge der Mitglieder,
  - Beiträge Dritter,
  - Dienstleistungen,
  - Spenden.
- 11) Für Verpflichtungen der ArGe RSV haftet diese nur mit ihrem Vermögen.
- 12) Neben der Hauptkasse können besondere Fonds oder Stiftungen eingerichtet werden, deren Zweck durch separate Bestimmungen geregelt werden.

## **Organisation**

- 13) Die Organe der ArGe RSV sind:
  - die Mitgliederversammlung,
  - der Vorstand,
  - die Rechnungsrevisoren.
- 14) Oberstes Organ der ArGe RSV ist die Versammlung der Mitglieder (Mitgliederversammlung).
- 15) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- 16) Die Einladung zu der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mindestens 30 Tage vor dem entsprechenden Versammlungstermin.  
Anträge der Mitglieder sind spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich an den Vorstand einzureichen.
- 17) Wenn es die Geschäfte der ArGe RSV erfordern oder dies von einem Zehntel der Mitglieder verlangt wird, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 18) Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin.
- 19) Der Vorstand kann den Mitgliedern einen Wahlvorschlag oder ein Sachgeschäft zur schriftlichen Stellungnahme unterbreiten. In diesem Fall sind die Anträge allen Mitgliedern mindestens 30 Tage vor dem Wahl- bzw. Abstimmungstermin zuzustellen.  
Der Vorstand amtiert als Wahlbüro.
- 20) Wer an einer Mitgliederversammlung nicht teilnehmen kann, ist zur Briefwahl berechtigt. Er hat seinen Wahlzettel mindestens 5 Tage vor dem Versammlungstermin einzusenden. Die Wahlbriefe werden in der Versammlung selbst von den Stimmzählern geöffnet (insofern sie entsprechend bezeichnet sind) und ausgezählt.

- 21) Die Mitgliederversammlung hat folgende unübertragbare Kompetenzen:
- a) Wahl des Vorsitzenden, des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren,
  - b) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorsitzenden,
  - c) Genehmigung der Jahresrechnung,
  - d) Genehmigung des Budgetvoranschlages,
  - e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
  - f) Genehmigung von Tätigkeitsprogrammen,
  - g) Aufnahme von Darlehen,
  - h) Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern,
  - i) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Einspruchsfällen,
  - k) Beschluss über Fusionen mit anderen Vereinigungen,
  - l) Erledigung aller übrigen Geschäfte, die nicht in die Kompetenz eines anderen Organs fallen.
- 22) Änderungen der Satzung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Eine Ergänzung oder Revision erfordert die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmenden Mitglieder.
- 23) Wenn die Satzung nichts anderes vorsieht, werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmenden gefasst.
- 24) Bei Stimmgleichheit entscheidet in Sachgeschäften der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.
- 25) Der Vorstand ist auf zwei Jahre wählbar und besteht aus:
- Vorsitzender,
  - Schriftführer,
  - Kassierer,
  - Beisitzer(n).
- Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 26) Regionalvertreter, Fachkräfte und Obmänner stehen dem Vorstand beratend zur Seite. Sie können zu den Sitzungen eingeladen werden und besitzen dann direktes Antragsrecht.
- 27) Dem Vorstand obliegt insbesondere:
- a) der Vollzug der Vereinsbeschlüsse,
  - b) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und die Durchführung der Briefwahl,
  - c) die Erarbeitung von Tätigkeitsprogrammen,
  - d) die Bestellung von Fachkommissionen,
  - e) die Erarbeitung von Bedingungen,
  - f) die Prüfung und Bestätigung von Obmännern,
  - g) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
  - h) die Beschlussfassung über nicht budgetierte Ausgaben bis zum Betrag von 500,- €.
- 28) Der Vorsitzende der ArGe RSV oder dessen Ersatzmann führen Kollektivunterschrift zu Zweien mit dem Kassierer oder dem Schriftführer.
- a) Um für die laufenden Geschäfte das Online-Banking-Verfahren nutzen zu können, wird dem Kassenwart und dem Vorsitzenden jeweils Einzelvollmacht für das Girokonto des RSV erteilt. Der Vorstand stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass eine möglichst zeitnahe Prüfung der Buchungen durch den zweiten Bevollmächtigten erfolgt.

29) Zwei Rechnungsrevisoren und ein Ersatzmann werden auf zwei Jahre gewählt. Sie sind wieder wählbar.

### **Verschiedenes und Schlussbestimmungen**

30) Eine Auflösung der ArGe RSV wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der eingetragenen und stimmberechtigten Mitglieder.

31) Bei einer Auflösung der ArGe RSV bestimmt die letzte Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens. Die Aufteilung des Vermögens auf die Mitglieder ist ausgeschlossen.

32) Die vorliegende Satzung tritt am 19. Mai 1996 nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung der ArGe RSV in Kraft. Alle vorangehenden Satzungen und ihre Änderungen sind damit aufgehoben.

Bundesarbeitsgemeinschaft RSV im BDPH